

**Klage, eingereicht am 7. September 2016 — LG Electronics/EUIPO (QD)****(Rechtssache T-650/16)**

(2016/C 402/68)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Schiffer)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionswortmarke „QD“ — Anmeldung Nr. 13 633 516.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Mai 2016 in der Sache R 2046/2015-1.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 12. September 2016 — PM/ECHA****(Rechtssache T-656/16)**

(2016/C 402/69)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien***Klägerin:* PM (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Zambrano Almero)*Beklagte:* Europäische Chemikalienagentur**Anträge**

Die Klägerin beantragt, die vorliegende Klage gegen die Entscheidung SME(2016) 3198 als erhoben zu behandeln, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, weil PM zu den kleinen und mittleren Unternehmen zähle, und daher die beantragte Registrierung nach Herabsetzung der zu entrichtenden Gebühren auf die rechtmäßige Höhe vorzunehmen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, der auf der in Art. 2 Abs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen enthaltenen Definition der kleinen und mittleren Unternehmen beruht. Hierzu trägt die Klägerin gemeinsam mit der Unternehmensgruppe, der sie angehört, vor, dass sie die Voraussetzungen dieses Artikels erfülle.

---